

99150036001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331466/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150036001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	technischer, Assistentin, Pharmazeutischer, Pharmazie, Apotheke, PTA, Apothekerassistenz,

Modul	Sachverhalt
	Berufsqualifikation, Ausland, Drittstaat, Anerkennung, Beruf, Ausbildung, Berufsbezeichnung, Gleichwertigkeit
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PhamTAG) § 1 ff](http://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html) • [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) § 18 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/pta-aprv/_18.html) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)
Teaser	
Volltext	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten unterstützen Apothekerinnen und Apotheker bei der Prüfung und Herstellung sowie beim Verkauf von Arzneimitteln sowie Wirkstoffen und Hilfsstoffen. Darüber hinaus führen sie einfache physiologisch-chemische Untersuchungen durch und übernehmen Verwaltungsaufgaben.

Modul

Sachverhalt

Der Beruf Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

****Verfahrensablauf****

1\ Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder

Modul

Sachverhalt

Pharmazeutisch-technischer Assistent bei der zuständigen Stelle.

2\.. Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3\.. Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent.

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.
 - Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent in Deutschland arbeiten.
 - Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die

Modul

Sachverhalt

wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

4\ Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil. Der praktische Teil der Prüfung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat
- **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**

(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- [**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**](<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Modul

Sachverhalt

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- ****Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung**** der Polizei- oder Justizbehörden des ****Heimatlandes**** ggf. des ****Studienlandes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing)****

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes**** (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung**** (siehe Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat)

- ****Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache****

Zertifikat vom Goetheinstitut, telc (telc Zertifikate serbischer Sprachschulen werden ab dem 01.09.2022 nicht mehr anerkannt), TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre. Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft.

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- ****Amtliche Beglaubigung von Kopien****

Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.

Voraussetzungen

- ****Eine in einem Drittstaat abgeschlossene Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder eines gleichwertigen Kenntnisstands****

Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen

Modul	Sachverhalt
	• Gesundheitliche Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	164,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/) • [Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf) • [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf) • [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds_nah_checkliste.pdf)
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in beantragen